

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
am letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Munderhübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Crügerlohn oder Postgebühr.) =
Inseratenpreis pro sechsstellige Petitzeile 10 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Effenke in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No. 64

Samstag, den 27. Mai 1916

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2
Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Munder-
hübchen“ Nr. 22.

Ämtlicher Teil.

Nachtrag

Nr. B. II. 1800/5. 16. RM.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwoll-
spinnstoffe und Baumwollgepinste.

(Nr. B. II. 1800/2. 16. RM.)

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen
Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912
in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31.
Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem
Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwider-
handlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchst-
preise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in
der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes
vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23.
März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*,
soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
angedroht sind.

Artikel 1.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für
Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinste (Nr. B. II.
1800/2. 16. RM.) erhält folgende Fassung:

§ 2

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung
sind ausgenommen:
Auslandspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des
§ 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots B. II.
1700/2. 16. RM. in der Fassung der Bekanntmachung B.
II. 5700/4. 16. RM.

Artikel 2.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:
Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis
zu 2,50 Mk., für neue Kisten bis zu 5 Mk. für das
Stück berechnet werden.

Artikel 3.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung B. II.
1800/2. 16. RM. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten
die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a) Baumwolle.

	Preis f. 1 kg. in Pfg.
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert,
durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu
einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3)
betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf
von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht
nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festge-
setzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die
Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen,
um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen
der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag
zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder
Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages
ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und
2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung
auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann
neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt werden.

f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.	

2. Ostindische Baumwolle:

a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Rhandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconaba, fair red	215
f) Bhowmuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinnivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die
üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner
Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht be- sonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse [fair]	262
oberste Klasse [fine]	367
b) Mafisi, niedrigste Klasse [fair]	295
oberste Klasse [fine]	410
c) Rubari, niedrigste Klasse [middling]	196
oberste Klasse [fine]	425
d) Joanovich, Salsaribis, niedrigste Klasse [fair]	323
oberste Klasse [fine]	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte*)	260
-------------------------------------	-----

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*)	300
---	-----

b) Vinters.

1. Beste spinnfähige Vinters Fancy laut Bremer Standard I*)	180
2. Beste Afritti und Scarto*)	170

c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle**).

1. Baumwollabgänge, Strippe und Kammlinge, beste Sorte*)	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*)	175

d) Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Rastofäden, gut gerissen*)	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Rastotritotabfällen, besten Quisnatriototabfällen und besten Strid- warenabfällen*)	220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und un- gebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunst- baumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*)	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle
usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene
Berechnungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen
gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen be-
rechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

I. Rohe einfache Garne nach dem System der
Dreizylinder-Spinnerei hergestellt auf Kops

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Dre- hungen	365
Ausschließlich aus fully good midb- ling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, ge- mischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	345
3. Garne	

a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft	335
b) aus ostindischer oder ähnlicher Baum- wolle	335
c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Vinters, Baumwollabfällen, Kunstbaum-	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!
**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX

wolle oder nichtbaumwollenen Spinn-
stoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein an-
gemessener Zuschlag berechnet werden, der
dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als
50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht
Vinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle)
bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer
V a.

Für abweichende Nummern der unter Nr.
1—3 genannten Garne aller Drehungen mit
Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und
44 englisch gilt folgende Tafel:

Nr. bis 8	10/12	14	16	18	20	22
—12	—10	—8	—6	—3	—	+8
24	26	28	30	32	34	36
+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70
40	50	60	70			
+80	+120	+170	+230			

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pfg.
teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des
entsprechenden Kettagarnes Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des
entsprechenden Kettagarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein
Zuschlag von höchstens 85 Pfg. für das Kilo-
gramm in Anlaß gebracht werden.

II. Vigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Ab-
stufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8
—4	—2	—	+12	+20	
9	10	11	12		
+32	+45	+55	+65		

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v.
H. Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Ab-
fällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der
Höchstpreis nach Ziffer V c. Für wollgemischte
Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet
werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts
entspricht.

III. Garne nach dem System der Zweizylinder-
spinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Ab-
stufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50
v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Ab-
fällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der
Höchstpreis nach Ziffer V b. Für wollge-
mischte Garne darf ein angemessener Zuschlag
berechnet werden, der dem Prozentsatz des Woll-
gehalts entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus
Sea-Island-Baumwolle, auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten
zusammen:

- a) Preis der verwendeten Baumwollsorte
nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt
um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei
lardierten Garnen, von 35 v. H. bei ge-
kämmten Garnen unter Nr. 70 englisch,
von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der
Nr. 70 und aufwärts.
- b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50
englisch mit einem Spinnlohn von 220
Pfg. für 1 kg. bei lardierten, von 250
Pfg. für 1 kg. bei gekämmten Garnen.
Für abweichende Nummern folgende Skala:
bis Nr. 20 abwärts 4 Pfg. für die
Doppelnummer weniger als der
Spinnlohn für Nr. 50,
von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede
Doppelnummer 2 Pfg. weniger,
von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für
jede Doppelnummer 10 Pfg. mehr,
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für
jede Doppelnummer 12 Pfg. mehr,
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppel-
nummer 16 Pfg. mehr.
Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts
unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylinder-System ge-
spunnen:
Nr. 6 englisch 280
Abweichende Nummern nach folgender
Abstufung:
3/5 6 7/8 9/10 11/12
-1 - +1 +2 +3

Für höhere Nummern darf ein ange-
messener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylinder-System ge-
spunnen:
Nr. 6 englisch 290
Abweichende Nummern nach folgender
Abstufung:
3/4 5 6 7 8 9 10/12
-4 -2 - +6 +12 +18 +24

c) Nach dem System der Vigogne-
spinnerei hergestellt:
Nr. 6 englisch 290
Abweichende Nummern nach folgender
Abstufung:
3/4 5 6 7 8 9 10 11 12
-6 -4 - +12 +20 +32 +45 +55 +65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogen.
Schlauchtopf):
Nr. 2 englisch, beste Sorte 210
Geringere Sorten und stärkere Nummern
entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach ge-
zwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen
ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garn-
preis, vermehrt um folgende Zuschläge per
Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pfg.
Nr. 14/20	64 "
" 24/26	72 "
" 28/32	80 "
" 36	96 "
" 40/42	104 "
" 50/54	128 "
" 60	150 "
" 80	200 "
" 100	250 "
" 120	310 "
" 139	400 "

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts
unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Ver-
hältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte
Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch
Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,	
52 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,	
75 Pfg. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.	

Für Aufmachung auf Kops ist der handels-
übliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung
in Zweifels darf der handelsübliche Zuschlag
berechnet werden.

Bei Strick-, Strid-, Stopf- und Häckelgarnen
in handelsfertigen Aufmachungen
für den Kleinverkauf sind die Bestim-
mungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht
anwendbar.

VII. Verebelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, Rastomitatgarne, melierte,
merzerisierte, lästerte, gasierte und sonst-
wie verebelte Garne und Zwirne tritt
zum Garn- bzw. Zwirnpreis ein an-
gemessener Verebelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.
Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirn-
preise per Kilogramm 20 Pfg.
Ferner darf der Gewichtsverlust mit
7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung
bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bän-
deln, auf Kreuzspulen oder als unge-
schlichtete Knäuelwarps zu dem Kops-
preis ein Zuschlag von 3 v. H.
für die Aufmachung in Zweifels ein
solcher von 6 v. H.
hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Rastofäden 165
Geringere Sorten entsprechend billiger.
Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen
von 10000 Kg. darf ein Zuschlag von 5 v. H.
gezahlt werden.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1916.
Mainz,

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps. Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung T. 12.

Betreffend Tee-Verkauf.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G.
m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Tee,
für die bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden
Bedingungen freigegeben werden:

- Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher
direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wieder-
verkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich ver-
pflichten, den Tee unmittelbar an die Verbraucher abzu-
geben.
- Im Kleinverkauf dürfen an jeden einzelnen Käufer nicht
mehr als 125 Gramm Tee auf einmal verabreicht werden. —
Schon verpackte größere Gewichtseinheiten als 125 Gramm
müssen dieser Bestimmung angepaßt werden.

- An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften,
gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Tee
dasjenige Quantum in wöchentlichen Raten verkauft
werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durch-
schnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht.
- Im Kleinverkauf darf für guten Konsumtee der Preis für
das Pfund (500 Gramm) mit 4,50 bezollt für lose Ware
und mit 5,— bezollt für handelsübliche Original-Pakete
nicht überschreiten. Bessere bis feinste Sorten dürfen der
Qualität entsprechend zu höheren Preisen verkauft werden,
jedoch nicht höher als mit 8,— das Pfund für lose Ware
und mit 8,50 das Pfund für gepackte Ware.
- Bei Mischungen von schwarzem und grünem Tee ist das
Mischungsverhältnis auf der Umhüllung (Verpackung) an-
zugeben und der Verkaufspreis entsprechend niedriger zu
stellen.

Denjenigen Verkäufern von Tee, welche die obigen Bedingungen
nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter
Vorrat an Tee abgenommen werden.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel,
G. m. b. H.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
und der Herr Minister des Innern haben auf Grund der §§ 1 und
2 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1910
(RMBl. S. 54) bestimmt, daß am 2. Juni dieses Jahres, Johann
am 1. Sept., 1. Dez. und 1. Mai jedes Jahres jeder Besitzer oder
Bewalter eines Gehöftes oder Anwesens, einer Stallung, Weide
oder Koppel bei dem Vorsteher des Gemeinde- oder Ortsbezirks,
in dem sich die Räumlichkeiten befinden, die Zahl der in diesen
Räumlichkeiten in der dem Aufnahmetage vorhergehenden Nacht vor-
handenen Rinder, Schafe oder Schweine anzuzeigen hat. Hierbei
sind folgende Angaben zu machen:

- a) bei Rindvieh:
1. Kälber, unter drei Monate alt,
2. Jungvieh, 3 Monate bis noch nicht 2 Jahre alt,
3. Bullen, Stiere und Ochsen von 2 Jahren und älter,
4. Kühe, (auch Färren, Kalbinnen) von 2 Jahren und älter,
und die Gesamtsumme,
- b) bei Schweinen:
1. Ferkel unter 8 Wochen,
2. Schweine von 8 Wochen bis noch nicht 1 Jahr,
3. Schweine von 1 Jahr bis noch nicht 1 Jahr alt,
4. Schweine von 1 Jahr und älter,
und die Gesamtsumme.

Bei Schafen ist nur die Gesamtsumme einschließlich der Lämmer
anzugeben.

Die Anzeigepflicht für die in der Nacht vor dem Aufnahme-
tag auf dem Transport befindlichen Tiere, liegt deren Begleiter ob.
Sie sind in dem Gemeindebezirk des Entladeorts anzumelden.
Wird dieser am Aufnahmetage nicht mehr erreicht, so hat die An-
meldung unmittelbar nach der Ankunft am Entladeort zu erfolgen.
Die Richtertätigkeit der Anzeigepflicht, ebenso wie die Ermittlung
unrichtiger Angaben wird nach § 5 der Bundesratsverordnung vom
2. Febr. 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu 10000 M. bestraft.

Küdesheim a. Rh., den 25. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

An die Magistrate und Herren Bürgermeister.

In der Anordnung zur Regelung des Zuckerverbrauchs vom
18. ds. Mts. Rhg. Anzeiger Nr. 60 — Rhg. Bürgerfreund Nr. 61
ist ein Verstoß unterlaufen. Nr. 5 der Anordnung muß lauten:
"Diese Anordnung tritt am 5. Juni 1916 in Kraft." Wir verweisen
dazu auf Nr. 2 Absatz 2 der Anordnung, nach der bis zum Inkraft-
treten der Anordnung Zucker nur gegen Vorzeigen der Brotkarten
und nur bis zur Menge von 225 Gramm für jede noch gültige
Brotkarte verabreicht werden darf.

Küdesheim a. Rh., den 25. Mai 1916.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Anordnung zur Regelung des Zuckerverbrauchs.

In Berichtigung der im Rhg. Anzeiger Nr. 60 — Rhg.
Bürgerfreund Nr. 61 veröffentlichten Anordnung vom 18. ds. Mts.
wird festgesetzt:

5. Die Anordnung tritt am 5. Juni 1916 in Kraft.

Küdesheim a. Rh., den 25. Mai 1916.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Reichsbuchwoche.

Vom 28. Mai bis 3. Juni dieses Jahres wird mit Ge-
nehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten durch den dem Zentralkomitee
der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz angegliederten Gesamt-
ausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den
Lazaretten eine Reichsbuchwoche veranstaltet.

Diese Reichsbuchwoche soll dem deutschen Volke die Pflicht
ans Herz legen, ihrer Volksgenossen im Felde durch Verforgung
mit guter geistiger Kost zu gedenken, eine Pflicht, die ebenso
wichtig ist, wie die Sorge um das leibliche Wohl der Soldaten.
Die Genehmigung der Sammlung ist durch den Staats-
kommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege für ganz
Preußen erteilt. Auch hat der Herr Minister der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten gegen die Sammlung von Lesestoffen
in den höheren und mittleren Schulen Preußens während der
genannten Zeit Bedenken nicht zu erheben.

Für die Auswahl der Bücher ist folgendes zu beachten:

Geeignet sind namentlich:

1. Unterhaltende Bücher, Romane, Novellen, Kalender,
Almanache, auch Lesebücher, ferner Zeitschriften allgemeinen
Inhalts, besonders auch illustrierte Familienzeitschriften in
ganzen Bänden oder einzelnen Heften.
2. Gedichte und Dramen, Ausgaben der deutschen Klassiker,
von denen auch einzelne Bände erwünscht sind.
3. Volkstümliche belehrende Schriften, namentlich aus
den Gebieten der Geschichte, der Länderkunde, der Natur-
wissenschaft und der Technik, auch Bücher über Lebens-
und Zeitfragen.
4. Religiöse Schriften, die für einen Krieger passen.

Ungeeignet sind:

- a) Schlüpfrige und unästhetische Schriften, auch sogenannte
Schundliteratur wie die bekannten Zehnspennighefte und
schlechte Detektivromane.
- b) Streitschriften, namentlich solche, die im Sinne politischer
oder kirchlicher Parteien verfaßt sind.
- c) Jugendschriften, die für ein kindliches Alter oder für
Mädchen bestimmt sind. Bücher für größere Knaben sind
meist gut zu verwenden.
- d) Rein wissenschaftliche und gelehrte Bücher.

Schriften über den Krieg mögen die Soldaten in den
Schlängengräben in der Regel nicht lesen; sie verlangen be-
sonders Unterhaltungsschriften, vor allem humoristische, die
sie von der oft grauenvollen Wirklichkeit des Stellungsk-
kampfes ablenken, ihr Gemüt erheitern und ihre Nerven
beruhigen.

Alte große und schwere Bücher sind nicht erwünscht, ge-
bundene Bücher sind den ungebundenen vorzuziehen.

Ich bitte, das segensreiche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.
Die gesammelten Bücher und Schriften sind an den Rhein-
Mainischen Verband für Volksbildung in Frankfurt a. M.,
Paulusplatz 10, abzugeben. Die Kriegsfürsorge in Frankfurt a.
M. hat es im Einverständnis mit dem stellvertretenden General-
kommando des XVIII. Armeekorps übernommen, den Lesestoff
den Formationen dieses Armeekorps zuzuführen.

Die in einzelnen Orten errichteten Annahmestellen werden
besonders bekanntgegeben.

Küdesheim a. Rh., den 26. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

Mitteilung des Rheingauer Weinbauvereins.

An die Herren Weingutbesitzer und Winzer!

Die Rebenschädlinge (Pulvinaria vitis) tritt zur Zeit außer-
gewöhnlich zahlreich in den Weinbergen und an den Wandpalisaden
auf. Man erkennt die Schädlinge, welche an dem alten Holz und
an den Bogenen sitzen, sehr deutlich an dem braunen Schild und der
weißen, flaumigen Wolle, womit sie die junge Brut schützen. Die
Schädlinge ernähren sich von den besten Säften der Reben und
können dieselben ganz empfindlich schwächen, so daß das Holz
kurz und schwach bleibt. Es ist daher dringend anzuraten, den
Schädling, wo er sich in großer Menge zeigt, zu vernichten, was
durch Abreiben mit der Hand in einfacher aber wirksamer Weise
erfolgen kann. Die Bekämpfung muß sobald als möglich geschehen,
bevor die jungen Schiedläuse das Muttertier verlassen haben. Die
Arbeit kann sehr zweckmäßig mit dem Ausfladen verbunden werden.

Schilling.

Obst- und Weinbauinspektor der Landwirtschaftskammer.

Bekanntmachung.

Die Verordnung des Herrn kommandierenden Generals zu Frank-
furt a. M. vom 2. Februar 1916 betr. Vorbeugende Maßregeln gegen
Verwahrlosung der Jugend wird in letzter Zeit vielfach nicht
mehr beachtet. Ich mache daher zur Vermeidung von Verstößen
nochmals auf die Vorschriften der Verordnung aufmerksam mit dem
Hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen unmissverständlich zur Anzeige ge-
bracht werden.

Johannisberg, den 25. Mai 1916.

Der Bürgermeister: Wagner.

Bekanntmachung.

Die Besitzer der von der Gemeinde gelieferten Winterkartoffel,
welche mit der Bezahlung noch im Rückstande sind, fordere ich hiermit
auf, für ungeführte Bezahlung der Restbeträge an die Ge-
meindekasse Sorge zu tragen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß
diese Säumigen solange von dem weiteren Kartoffelbezug
ausgeschlossen sind, bis sie ihre Rückstände restlos bezahlt haben.

Johannisberg, den 25. Mai 1916.

Der Bürgermeister: Wagner.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 29. Mai 1916, vormittags 10 Uhr, wird
das Gras von 37 Morgen Wiesen der Gemeinde Niederwalluf im
Schlangenbader Grunde bei Reudorf an Ort und Stelle öffentlich
meistbietend versteigert werden.

Niederwalluf, den 26. Mai 1916.

Der Bürgermeister, J. B. Müller.

Bekanntmachung.

Die Butter wird am Montag, den 29. d. Mts. im Geschäft
von Wetter zum Preise von M. 2.80 das Pfund verkauft für die
Bewohner der Markt-, Mühl-, Rhein-, Römerstraße, Schmalgasse,
Solberstraße, Siedeweg, Taunusstraße, Tiefengasse Nr. 1—6. Be-
rechtigt sind die Inhaber der Butterkarten Nr. 369—600. Die Butter
darf nur gegen Vorzeigung der Karte ausgeben werden. Vorbestel-
lungen oder Aufstellungen ins Haus sind verboten.

Deßlich, den 27. Mai 1916.

Der Bürgermeister: Becker.

Der Weltkrieg.

Der Kriegsbericht vom 25. Mai.

Die heftigen französischen Angriffe auf den beiden
Maasuferten haben die deutsche Mauer an seinem Punkte
zu erschüttern vermocht. Im Gegenteil gelang es den
deutschen Truppen, ihre Erfolge westlich und südlich der
Feste Douaumont weiter auszubauen. Die Franzosen er-
litten überall die schwersten Verluste.

Französische Niederlage im Caillette-Wald.

850 Gefangene, 14 Maschinengewehre erbeutet.

Großes Hauptquartier, 25. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Englische Torpedo- und Patrouillenboote wurden an
der kanadischen Küste von deutschen Flugzeugen an-
gegriffen. — Westlich der Maas scheiterten drei Angriffe
des Feindes gegen das von ihm verlorene Dorf Cumieres.
— Ostlich des Flusses stießen unsere Regimenter unter
Ausnutzung ihrer vorgeführten Erfolge weiter vor und er-
oberten feindliche Gräben südwestlich und südlich der Feste
Douaumont. — Der Steinbruch südlich des Gehöftes
Gaudromont ist wieder in unserem Besitz.

Im Caillette-Wald lief der Feind während des ganzen
Tages gegen unsere Stellung völlig vergeblich an. Unser
sehr schwerer blutiger Verlust blühten die Franzosen über
850 Mann an Gefangenen ein, 14 Maschinengewehre wurden
erbeutet.

Bei St. Souplet und über dem Verbe Bois wurde je
ein feindlicher Doppeldecker im Luftkampf abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Uesleb und Goughel wurden von feindlichen Fliegern
erfolglos beworfen.

Oberste Seeresleitung. Amtlich durch das B.L.V.

Der Kriegsbericht vom 26. Mai.

Die französischen Berichte verlauten noch weiter,
die wahre Lage auf den Maasuferten durch allerlei Winkelsüge
zu verschleiern, geben jedoch zwischen den Zeilen die neuen
deutschen Fortschritte trotzdem zu. Diese sind inzwischen
weiter ausgebaut worden.

Neue deutsche Erfolge östlich der Maas.

600 Franzosen gefangen, 12 Maschinengewehre

erbeutet.

Großes Hauptquartier, 26. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Links der Maas wurde ein von Turkos ausgeführter
Handgranatenangriff westlich der Höhe 304 abgeschlagen. —
Auf dem östlichen Maasufer setzten wir die Angriffe erfolg-
reich fort.

Unsere Stellungen westlich des „Steinbruchs“ wurden
erweitert, die Thiancourt-Schlucht überschritten und der
Gegner südlich des Forts Douaumont zurückgeworfen. Bei
diesen Kämpfen wurden weitere 600 Gefangene gemacht,
12 Maschinengewehre erbeutet.

In der Gegend von Loivre, nordwestlich von Reims,
machten die Franzosen einen ergebnislosen Gasangriff. —
Das im Tagesbericht vom 21. Mai erwähnte, südlich von
Chateau Salins abgeschossene feindliche Flugzeug ist das
fünfte von Leutnant Wintgens im Luftkampf außer Ge-
ficht gesetzt.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Seeresleitung. Amtlich durch das B.L.V.